

## De-minimis-Beihilfen (Informationsblatt)

### 1 De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L vom 15. Dezember 2023, S. 1 – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,

- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. EU L vom 15. Dezember 2023, S. 1 – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, ABl. EU L vom 5. Oktober 2023, S. 1 – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, ABl. EU L vom 5. Oktober 2023, S. 1 – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt.

### 2 Definition/Erläuterungen

#### 2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der zulässigen Höchstbeträge (De-minimis-Schwellenwerte) nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als *ein einziges Unternehmen*.

Als *ein einziges Unternehmen* sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehr-

heit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,

- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

### 3 Schwellenwerte/Kumulierung

Die an *ein einziges Unternehmen* in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 300.000 €,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 20.000 €,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 € bzw. bei Vorliegen eines nationalen Zentralregisters 40.000 €,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 750.000 €.

Erhält *ein einziges Unternehmen* De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen

### 4 Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (Kommune, Förderbank, Bundesagentur für Arbeit usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Dies erfolgt mittels der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss.

### 2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 300.000 €,
- DAWI- + Allgemeine-De-minimis = 1.050.000 €.

Dabei dürfen jedoch die De-minimis-Beihilfen den Wert nicht überschreiten, der für ihre Kategorie in der jeweils geltenden Verordnung festgelegt ist.

So kann das Unternehmen nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Jahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche

Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe

nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde, in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

## 5 Verpflichtungen des Unternehmens

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen* – eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antrag stellende Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB i. V. m. dem

Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1997 i. V. m. § 2 SubVG als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden.

## 6 Beispiele

### 6.1 Beispiel 1: Drei-Jahres-Zeitraum anhand des Schwellenwertes für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Ein Unternehmen erhält in den ersten drei Jahren folgende Zuschüsse:

1. Jahr	€ 80.000	}	€ 300.000
2. Jahr	€ 100.000		
3. Jahr	€ 120.000		

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Jahr Subventionen bis zu einem Wert von 80.000 Euro erhalten, im 5. Jahr Subventionen bis 100.000 Euro usw.

1. Jahr	€ 80.000	}	€ 300.000
2. Jahr	€ 100.000		
3. Jahr	€ 120.000		
4. Jahr	€ 80.000	}	€ 300.000
5. Jahr	€ 100.000		

usw.

Ausschlaggebend sind somit immer das laufende Jahr sowie die zwei vorangegangenen Jahre.

### 6.2 Beispiel 2: Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen

Frage:

Welche Unternehmen sind zusammen als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort:

Unternehmen A, B und C bilden ein *einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 €. Dem zufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 140.000 € für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

